Ich Isaac Schuezler Burger
der Statt Diessenhofen bekenne offentlich
mit diesem Brief: das von denen Hochgeachten,
Wolgedelgebornen, Bestrengen, Hoch- und Wol-
gelehrten, Frommen, Fürsichtigen und Wol Weisen
Herren, Herren Burgermeister und Rath dieser
Statt Diessenhofen, Meinen Gnädig Gebie-
tenden Herren und Obern ich zu einem rechten
stäten, Hand- und Dürf-lehen und Dürf-
lehens-Recht empfangen habe, empfange und
empfangen hiemit und in Kraft dises die Müslin,
Ober-Müslin genannt, samt darzu gehörigen
Beÿ-Müslin, inhalt und Lautung eines mir
vorhergen übergebenen und Zugestellten Lehen-
briefes, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath
der Statt Diessenhofen urkunden und be-
kennen hiemit und in Kraft dises gegen-
wärtigen Unseres offenen Briefes: das auf
heut zu End geschribne dato Wir Unserem
getreuen lieben Burger, Meister Isaac
Schuezler, auf sein beschehnes bittliches Ansuchen,

Unser

Unser Behausung stehen der Mühlin die Ober-Mühlin genannt, samt der darzu gehörigen Nider-Mühlin, item Krautgarten und was sonsten von altem her darzu dienen müsse, zu einem Beharrlichen leben sein Lebtag und nicht länger gelichen und verliehen haben, leihen ihm auch solches hiermittlich und mit denen nachgeschriebenen Bedingungen, die hernach folgen:

Erstlich: das er Meister Isaac Schneider von unser Statt, zu handen eines jeden sonders Herrn Amtmanns alle Jahr richten und geben solle Einhundert Mütt Kernen, Dreissig und Drey Mütt Haber, Holdrichtens gutes Kernens, und Sechzig und Viben Mütt guten, Holzhaltigen Mühlinhabers, sodann unserem Statt Vogt Amt jährlich Drey Pfund Sibentzig Schilling Heller, Bestandgelt.

Zum Andern: solle er den Mühlinzoll von allen und jeden seinen Mahlkunden ohne Unterscheid, sonder einige gefährde und Argelist, fleissig und ernstlich einziehen, geben alle Samstag dem verordneten Herrn Pfundzoller in allen treülosen zu handen stellen, auch sonsten durchaus seiner gethanen und künftig jeden Jahrs schuldigen Rechnung gemäss sich verhalten.

Drittens

Drittens soll und müsse er in seinem eigenen kosten erhalten, verbessern, ja nach wolthunding von neuem machen lassen alles Laub und Fleisch und Gschirr der Mühlin, die auch in der Feuerey gehörigen die Stuben, Lauben, Stuben- und Kat-Ofen, Tisch, Bank, Täfer, Fenster, Läden, Thüren, Schloss und all andere Zugehörd, die der nammen haben mag, nichts ausgenommen, ingleichem die Ross- und Schwein-Ställ, das darin lose liegende Holz betreffend Hüt, item das Teuel in dem Bach, so viel ihme seines Betts gebühret, mit Rippen, Brettern zu boden, Wänden und auf dem Boden mit eisernen Klammen und Nägeln, auch was sonsten darzu gehöret, so lang er jedesmalls, wie oft das Bach abgeschlagen und gesäubert wird, sein erkaufsunder quotam und Antheil neben andern Lohnungen abzustatten schuldig.

Hingegen will ihme

Erstens: aus gemeiner Unser Statt Vogt Amt die Zaun-Mauren samt der Täfelung und Kachelstell so wohl an den Lohn-Mühl- und Schweinhäusern, als an den Ross- und Schweinställen, wie nicht weniger die

Fallen

Fallen, item das Mauer-Werk und Dach an den Thürn zu allen seiten und enden erhalten, wo nöthig neu aufführen, und unseren kosten das Thor in seinem ordentlichen tauff dem Holtz zu leiten.

Des Anderen: Ohne die Notturfft an holtz zu trümmen, Thürn- und Mauerbäumen aus Unseren Statt hölzern, auf zuvor gethanes Anhalten und einzuholung Unseren Amtmann umsonst aufholzen und zeigen lassen.

Alles mit dem klaren beding: das sie solch Mau das holtz und jede übrige materialien, so zu verbesserung des geschirrs, der Thürn und Mauren gebraucht und von Uns abgelöst wo[illegible] ihme vorgeben worden, die under anderem auch Stein, Kalch, Sand, Ziegel p in seinem eigenen kosten zuzuführen und dan die obspecificierte Gebäuls in unzergänglichen Ehren unverlustbar bey verliehrung des lohns zu verbessern, auch alles das, so einem Vasallen gegen seine lehenherren wol eignet und gebührt, zu thun schuldig und verbunden sein.

Wan aber mehrbesagter Isaac Schuchler todes verfahren, soll alsdan diss lehen auch

auch tod, ab und also gemeldte Müllin samt Zugehörd an vorbesagten Unseren Statt widerum ledig und heimgefallen sein, darmit zu thun und zu lassen als mit anderen gemeinen Unser Statt gütern, von sein Isaac Schuchlers leben auch männiglich von ihrentwegen in allweg abgeschieden und abgezeigt. Und wolcher alsdan solch leben von neuem empfangen wirdt, derselbig soll so offt und vil das widerum zu verleihen oder in andere hand komt, sich mit Uns des ehrhalbs zu vergleichen haben.

Dessen zu wahrem Urkund liessen wir gemeiner Unser Statt Sigill für Uns und Unsere Nachkommen an dem Regiment hierbey an diesen Brief thun geben ist den 8. Monatstag Augusti, nach Christi gebührt gezahlt ein tausend siebenhundert und dreissig Jahr.

Hierweilen dan obberührte Meine gnädige Herren wie zu Nutz und wolgefallen Wilhelm Müllin also zu Schutz leben verliehen, gab Ihnen ihr zugesagt, gelobt und versprochen das auch hiemit widerruflich und in kraft dises briefs: alles das, so obgeschribner lehenbrief inhalt und vermag gänzlichen zu halten, denselben und statt zu thun, alles gebührlich, ehrbarlich und aufrichtig.

Und

Und damit hochgedachte gnädige Herren Ihro Gnaden solches mehr bestätiget und versichert sein mögen, so habe Ihnen ich hierüber zu trost und bürgen gegeben: den Herrn Landvogt und Grossen Rath Ihro freundten Herrn Hans Conrad Escher, und Herrn Heinrich Schultheiß, meinen lieben Herren Schwäher und lieben geliebten Brüder.

Auch wir obgenandte bekennen hierdurch in diesem brief: das wir Uns selber zu gutwillig haben eingelassen, also und dergestalten: das wir vorgemeldte Hans Schultheiß etwas an diese Lehen verschaffen, oder bis verfallenden Zinsen schuldig verbleiben, und solches bis seinem Hab und gut nicht zu finden sein möchte, wir alsdann oder Unsere Erben desselbig alles und jedes zu ersetzen und gut zu machen schuldig und verbunden sein sollen und wollen, in Unser und Unserer Erben kosten und schaden.

Und dessen zu wahren und festerer Urkund haben wir Hans Schultheiß gantz ungezwungenlichen fleiß gebätten und erbätten: Ihro Wohledle Gestrengen, den Hochgeachten, Wohledelgebornen und Bestrengen, Hoch- und Wohlgelehrten, Frommen Wohl-Fürnehmen, Fürsichtigen und Wohlweisen Herrn Herrn Bürgermeister Johann Felix Wyssen: das Hochdieselbe Ihro Wohlgebornen Secret-Insiegell, jedoch Hochdenenselben und Ihro Nachkommen ohne Schaden: öffentlich hierfür drucken lassen; sodann haben wir Hans Conrad Escher und Heinrich Schultheiß unsere verbindliche Mittelsperson nebst eigenhändiger Underschrifft gestellt auf diesen brief, der geben ist d. 8.ten Monatstag Augusti, nach Christi gebührt gezahlt Fünfzehen hundert und Dreissig Jahr seind Sieben.

Hans Conrad Escher.
Joh. Heinrich Schultheiß

A.B.15.2.

Lehen-Revers

Hans Schnetzler

in

die Obere Mühle.

d. 18 Aug: 1730.

A I 1178